



KOA 11.500/17-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 120/2016, und § 1 Jurisdiktionsnorm (JN), RGBl. Nr. 111/1895 idF BGBl. I Nr. 59/2017, wegen Unzuständigkeit der KommAustria zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.03.2017, bei der KommAustria eingelangt am 20.03.2017, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF (in der Folge Beschwerdegegner) und führte im Wesentlichen aus, seit Einführung des Übertragungsstandards DVB-T2 im Herbst 2016 sei sein seit Jahren in Benützung stehendes TV-Gerät Marke Silva Schneider Portable TV Modell PTV 070 zum Fernsehempfang nicht mehr geeignet. Der mit dem Beschwerdeführer geschlossene „Empfangsvertrag“ sei vom Beschwerdegegner daher einseitig gebrochen worden, obschon der Beschwerdeführer die Gebühren seit Jahr und Tag pünktlich bezahlt habe. Er habe den Beschwerdegegner aufgefordert, das Gerät wieder empfangsbereit zu machen oder ihm ein Ersatzgerät entsprechend den Maßen seines bisherigen zur Verfügung zu stellen. Der Beschwerdegegner habe darauf nur mit der Feststellung reagiert, dass sein Gerät eben nicht mehr empfangsbereit sei. Der Beschwerdeführer sehe nicht ein, dass durch eine einseitige Veränderung der Empfangstechnik durch den Beschwerdegegner sein TV Gerät funktionsunfähig und zu „Technikmüll“ gemacht und damit in sein Eigentumsrecht eingegriffen werde.

Wörtlich hieß es weiter:

„Gegen diesen Vertragsbruch erhebe ich

Beschwerde,

mit dem Antrag, der ORF möge verhalten werden, mir ein der Größe nach vergleichbares zum Fernsehempfang wie bisher geeignetes Gerät zur Verfügung zu stellen.“

Mit Schreiben vom 03.04.2017 teilte die KommAustria dem Beschwerdeführer mit, dass der Beschwerdeantrag des Beschwerdeführers sich nicht auf eine Feststellung einer Verletzung des ORF-G beziehe. Vielmehr laute der Antrag auf Leistung eines Ersatzgerätes, und zwar auf Grund des vom Beschwerdeführer behaupteten Bruchs eines „Empfangsvertrags“, sohin um einen zivilrechtlichen Anspruch. Mit einer Beschwerde nach § 36 Abs. 1 ORF-G könne ein zivilrechtlicher Leistungsanspruch aber nicht geltend gemacht werden. Solche fielen vielmehr in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (§ 1 JN). Vor diesem Hintergrund gehe die KommAustria vorläufig davon aus, dass die Beschwerde vom 16.03.2017 gemäß §§ 35 ff ORF-G iVm § 1 JN wegen Unzuständigkeit der KommAustria zurückzuweisen sein werde. Dem Beschwerdeführer wurde die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Diese Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 05.04.2017 durch Hinterlegung zugestellt.

Eine Reaktion des Beschwerdeführers auf dieses Schreiben erfolgte bis zum heutigen Tage nicht.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den genannten Schreiben des Beschwerdeführers und der KommAustria ergeben sich aus den jeweiligen Schreiben im Verwaltungsakt der KommAustria. Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens der KommAustria vom 03.04.2017 an den Beschwerdeführer ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Rückschein.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 35 ORF-G lautet:

„Regulierungsbehörde

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.“

§ 36 ORF G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

§ 37 ORF-G lautet auszugsweise:

„Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung des ORF-Gesetzes durch eines der im § 19 genannten Organe festgestellt, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, dann kann die Regulierungsbehörde die Entscheidung des betreffenden Organs aufheben. Das betreffende Organ hat unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen; kommt das betreffende Organ dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann die Regulierungsbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Stiftungsrates, erfolgt die Verletzung des ORF-Gesetzes jedoch durch den Stiftungsrat selbst, dann unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung das betreffende Kollegialorgan auflösen bzw. das betreffende Organ abberufen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich nach diesem Bundesgesetz neu zu bestellen.

[...]“

§ 1 JN lautet:

„Ordentliche Gerichte

§. 1. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.“

Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde wegen „*Vertragsbruchs*“ durch den Beschwerdegegner (nämlich eines behauptetermaßen zwischen Beschwerdegegner und Beschwerdeführer abgeschlossenen „*Empfangsvertrags*“) „*mit dem Antrag, der ORF möge verhalten werden, mir ein der Größe nach vergleichbares zum Fernsehempfang wie bisher geeignetes Gerät zur Verfügung zu stellen*“.

Der Beschwerdeantrag bezieht sich somit nicht auf eine Feststellung einer Verletzung des ORF-G. Vielmehr lautet der Antrag auf Leistung eines Ersatzgerätes, und zwar auf Grund des behaupteten Bruchs eines „*Empfangsvertrags*“. Bei der Geltendmachung von Leistungen aus einem Vertrag handelt es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch. Mit einer Beschwerde nach § 36 Abs. 1 ORF-G kann ein zivilrechtlicher Leistungsanspruch aber nicht geltend gemacht werden. Solche fallen vielmehr in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (§ 1 JN).

Für die Beurteilung der aus dem behaupteten „*Empfangsvertrag*“ für die Programme des Beschwerdegegners entspringenden zivilrechtlichen Fragen besteht somit keine Zuständigkeit der KommAustria. Der Beschwerdeführer hat auf den diesbezüglichen Vorhalt nicht reagiert und insbesondere auch nicht im Rahmen einer weiteren Stellungnahme eine Verletzung des ORF-G durch den beschwerdegegenständlichen Sachverhalt behauptet. Die Beschwerde war daher mangels Zuständigkeit gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G und § 1 JN spruchgemäß zurückzuweisen.

Bei der vom Beschwerdeführer behaupteten Leistungs- und Gegenleistungsbeziehung im Zusammenhang mit der Berechtigung zum Empfang der Hörfunk- und Fernsehprogramme des Beschwerdegegners handelt es sich tatsächlich nicht um eine vertragliche Beziehung, sondern lediglich um die gesetzliche Fiktion eines zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses (vgl. die bei *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 289 angeführte Lehre und Rechtsprechung). Selbst wenn man die Beschwerde – entgegen dem ausdrücklichen Beschwerdebegehren – zur Leistung eines Ersatzgeräts auf einen anderen – allenfalls auch öffentlich-rechtlichen – Titel stützen wollte, ergibt sich ein solcher aus dem ORF-G und insbesondere auf Grund einer gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 ORF-G in die Zuständigkeit der KommAustria fallenden Beschwerde ausweislich des eindeutigen Wortlauts des § 37 Abs. 1 ORF-G jedenfalls nicht. Eine so verstandene Beschwerde wäre gemäß § 36 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G als offensichtlich unbegründet ebenfalls zurückzuweisen gewesen.

Auch sonst sind für die KommAustria im Rahmen der Verpflichtung, einen beschwerdebezogenen Sachverhalt in jede Richtung auf eine Verletzung des ORF-G hin zu prüfen (vgl. VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016), keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, dass der Beschwerdegegner durch die Umstellung der terrestrischen Verbreitung auf DVB-T2 Bestimmungen etwa des

Versorgungsauftrags verletzt hätte, zieht § 3 Abs. 4 ORF-G doch ausdrücklich die technische Entwicklung ins Kalkül.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.500/17-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Juni 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. A, Nusswaldgasse 4/1/8, 1190 Wien, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk/Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**